

Arbeitsrecht (Nr. 332/2004)

Verdachtskündigung: Außerordentliche Kündigung bei Manipulation von Tachoscheiben

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz entschied:

1.

Die Manipulation von Tachoscheiben, die einen Straftatbestand erfüllen, stellen einen wichtigen Grund im Sinne von § 626 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dar und berechtigen den Arbeitgeber, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung zu beenden.

2.

Eine Verdachtskündigung liegt nur dann vor, wenn und soweit der Arbeitgeber seine Kündigung damit begründet, gerade der Verdacht eines (nicht erwiesenen) strafbaren Verhaltens habe das für die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erforderliche Vertrauen zerstört. Um eine Verdachtskündigung handelt es sich somit nicht, wenn der Arbeitgeber, obwohl er nur einen Verdacht hegt, die Verfehlung des Arbeitnehmers als sicher hinstellt und mit dieser Begründung die Kündigung erklärt.

Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 27. Januar 2004

Aktenzeichen: 2 Sa 1221/03

Veröffentlicht: NZA RR 9/2004 vom 08. September 2004

16.09.2004